

Festnahme oder Verhaftung durch die Polizei

Die erste Berührung mit der Polizei bei einer Verhaftung ist für jeden Normalbürger der stärkste Eingriff in seine persönliche Freiheit. Regelmäßig bedeutet diese Situation für den Betroffenen eine existenzielle Bedrohung, vergleichbar mit einer plötzlichen, lebensbedrohlichen Erkrankung. Durch die radikalen Folgen der Freiheitsentziehung gerät regelmäßig die Familie automatisch ebenso in eine Krise, da das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses des Betroffenen und damit der Lebensunterhalt der Familie gefährdet ist. Nicht zuletzt wegen der Ungewissheit, wie lange der Zustand der Untersuchungshaft andauern wird, ist jeder Betroffene anfällig, in Panik zu geraten.

Das wissen natürlich auch Richter, Staatsanwälte und Polizisten, die die Zwangslage des Betroffenen versuchen, auszunutzen. Es soll daher auf den Sinn der Untersuchungshaft und die wichtigsten Verhaltensregeln kurz eingegangen werden. Zunächst müssen vier wichtige Verhaltensregeln bei jeder polizeilichen Festnahme bekannt sein, die anders aussehen, als vielleicht im Fernsehen dargestellt:

1. Den Haftbefehl zeigen lassen.
2. Zum Tatvorwurf schweigen.
3. Ruhe bewahren.
4. Verteidiger anrufen.

Wie in dem jüngsten Urteil des Bundesgerichtshof vom Urteil vom 01. Januar 2002 (1 StA 220/01) wörtlich ausgeführt wird, hat jeder Polizeibeamte die Pflicht, den Beschuldigten auf sein Schweigerecht und sein Recht auf Verteidigerkonsultation hinzuweisen. Beide Rechte des Beschuldigten hängen eng zusammen und sichern im System der Rechte zum Schutz des Beschuldigten seine verfahrensmäßige Stellung in Ihren Grundlagen. Deshalb ist das gewählte Bild eines Verteidigers als Notarzt für den Betroffenen und deren Angehörige aus meiner Sicht keine Übertreibung. Nur durch das Bestehen auf das Recht auf Verteidigerkonsultation kann der Betroffene vor unbedachten Äußerungen geschützt werden. Aus fachanwaltlicher Sicht ist jeder Betroffene nur mit seinem Rechtsanwalt in der Lage, seine Situation zu erfassen und die richtigen Schritte zu unternehmen.

Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls ist ein dringender Tatverdacht und ein so genannter Haftgrund gemäß § 112 StPO. Ein dringender Tatverdacht liegt vor, wenn es sehr wahrscheinlich ist, dass der Beschuldigte eine Straftat begangen hat. Ein Haftgrund liegt vor, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder die Gefahr besteht, dass er fliehen wird. Der Haftgrund der Fluchtgefahr ist aus meiner Sicht der praktisch bedeutsamste Haftgrund. Fluchtgefahr besteht vor allem, wenn dem Beschuldigten eine lange Haftstrafe droht.

Der Haftbefehl ist dem Verhafteten bekannt zu geben und ihm auszuhändigen. Aus ihn kann der Beschuldigte entnehmen, welche Vorwürfe ihm zur Last gelegt werden und welche Tatsachen den dringenden Tatverdacht belegen. Der Verhaftete ist unverzüglich, spätestens am Tag nach seiner Ergreifung von dem Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, zu vernehmen.

Der Beschuldigte kann jederzeit die gerichtliche Prüfung beantragen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder außer Vollzug zu setzen ist. Zweck der Untersuchungshaft ist es, die Anwesenheit des Beschuldigten im Strafverfahren zu sichern. Weiterhin soll die ordnungsgemäße Tatsachenermittlung gewährleistet sein. Ebenso soll die Strafvollstreckung sicher gestellt werden. Auch vor diesem Hintergrund gilt, dass erst nach sofortiger Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt eine sinnvolle Entscheidung über rechtliche Schritte gegen den Haftbefehl getroffen werden kann.